



Erwerbslosen Forum Deutschland  
c/o Martin Behrsing  
Schickgasse 3  
53117 Bonn  
Ruf: 0228 249 55 94  
Mobil: 0160 99 27 83 57  
Fax: 0180 5039000 3946  
info@erwerbslosenforum.de  
www.erwerbslosenforum.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen  
Kallay

Datum  
09.10.2008

**K. u. a. /J. Arbeitsförderung Werra-Meißner**

*Aktenzeichen L 6 AS 336/0*

## **Sachkundige Stellungnahme aus Sicht des Erwerbslosen Forum Deutschland**

In dem Rechtsstreit K. u. a. gegen Arbeitsförderung Werra-Meißner hat der Kläger Herrn Martin Behrsing, Vorsitzender des Erwerbslosen Forum Deutschland e. V. (iG) beauftragt eine sachkundige Stellungnahme zu dem beauftragten Gutachten des Herrn Dr. Rudolf Marten, Leiter der Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes abzugeben. Das Erwerbslosen Forum Deutschland gehört zu den bedeutenden überregionalen Erwerbsloseninitiativen, dem sich mittlerweile bundesweit ca. 13.800 Personen mehr oder weniger angeschlossen haben.

Grundsätzlich ist das vorgelegte Gutachten nachvollziehbar und folgerichtig. Allerdings ist aus Sicht des Erwerbslosen Forum Deutschland die EVS (insbesondere die Personengruppen der Kinder und Jugendliche) nicht geeignet eine Regelleistung zu ermitteln, die den §§ 1 SGB I und SGB XII entsprechen. Die jüngste Studie des Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) verdeutlicht, dass der Regelsatz für Betroffene nicht ausreicht (Was fehlt bei Hartz IV? Zum Lebensstandard der Empfänger von Leistungen nach SGB II, <http://idw-online.de/pages/de/news278176> ). Im gegensatz zu Dr. Martens teilt das Erwerbslosen Forum Deutschland nicht die Auffassung, wonach es keine Konzentration auf Rentner in der Referenzgruppe gegeben hatte. In der Bundestags-Drucksache 16/9810, beantwortet die Bundesregierung die kleine Anfrage der Linksfraktion zwar auf 71 Seiten. Jedoch legt sie abermals nicht die Daten der EVS offen und bleibt somit den Beweis schuldig, dass keine Überkonzentration von Rentnern stattgefunden hat. Dem widerspricht auch die Aussage Frau Bruck



in der AG Soziale Gerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion am 22.06.2006 (siehe Stellungnahme)

## **Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Fragestellungen**

2. Ist die vom Gesetzgeber zu diesem Zweck gewählte Methode grundsätzlich zur Zweckerreichung geeignet?

3. Wird diese Methode zur Ermittlung des Existenzminimums folgerichtig angewendet?

4. Werden Kinder als eigenständige Bevölkerungsgruppe im Zusammenhang zu den Regelleistungen gem. SS 20, 28 SGB II wahrgenommen (vgl. Bundestags-Drucksache 16/9810, S. 12)

5 c) Wird die Auffassung der Bundesregierung geteilt, dass die für die Bemessung der Regelleistung herangezogene Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten im unteren Einkommensbereich keine Konzentration von Rentnerinnen- und Rentnerhaushalten aufweist (vgl. Bundestags-Drucksache 16/9810, S. 15)?.

11.a) Werden die existenzminimalen Bedarfe von Kindern und Heranwachsenden zutreffend ermittelt?

b) Falls nein: handelt es sich um wesentliche Abweichungen und lassen sich diese in ihrer Höhe beziffern?

c) Mit welchem Betrag wäre eine nach der vom Gesetzgeber gewählten Methode folgerichtig durchgeführte Bedarfsermittlung im Falle der Klägerin zu 3. im streitigen Zeitraum (1 Halbjahr 2005) zu beziffern?

1989 entschied man sich für die Ablösung des Warenkorbmodells durch das so genannte Statistikmodell. Dieses Modell gaukelt unsere Meinung nach vor, die Regelsätze weniger willkürlich zu bestimmen, indem als Bezugsgröße das tatsächliche Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen heran gezogen wird. Datengrundlage ist das Verbrauchsverhalten der untersten 20 % der nach ihrem Einkommen geschichteten Verbraucher (ohne



Grundsicherungsbezieher ) entsprechend der Einkommens-und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (EVS).

Ein solches Verfahren wirkt auf den ersten Blick tatsächlich weniger willkürlich, indem es dieselbe Lebensführung ermöglicht, die das untere Einkommensquintil aus eigener Kraft erreicht.

Tatsächlich weist der Gesetzgeber den Grundsicherungssystemen die Aufgabe zu, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 SGB XII) Es ist weitgehend unstrittig, dass mit der Bezeichnung eines menschenwürdigen Lebens die Deckung eines soziokulturellen Mindestbedarfs gemeint ist, was den Betroffenen eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen soll.

Auf den zweiten Blick erweist sich das aktuelle Verfahren allerdings als völlig unzureichend. Bei der Warenkorbmethode lag es in der Natur der Sache, dass jeder einzelne Bürger abweichende Vorstellungen von der angemessenen Höhe der Unterstützung haben konnte. Beim Statistikmodell hingegen kann man methodisch sinnvolle Vorgehensweisen von methodisch völlig unsinnigen unterscheiden. Zunächst wird auch im Statistikmodell durch unsystematische Abschlüsse dieselbe Willkür eingeführt, die man gerade überwinden wollte: Z. B. Nur 71 % der Ausgaben der Referenzgruppe für Gesundheitspflege werden berücksichtigt, nur 55 % der Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur, nur 29 % der Beherbergungs- und Gaststättenleistungen, nur 26 % der Ausgaben für Verkehr und 0 % der Bildungsausgaben.

Desweiteren werden als Referenzgruppe nicht alle Haushalte mit Niedrigeinkommen herangezogen oder eine entsprechend der Zusammensetzung der Grundsicherungsbezieher gewichtete hypothetische Gruppe: Maßgeblich ist ausschließlich die Gruppe Alleinstehender. Dabei ist es nicht unwahrscheinlich, dass die unteren 20 % der nach Einkommen geschichteten Alleinstehenden zu großen Anteilen Rentner sind. Da es keinen eigenen Regelsatz für Kinder und keine zusätzliche oder korrigierende Berücksichtigung eines kinderspezifischen Bedarfs gibt, sondern der Eckregelsatz auch für den Regelsatz von Kindern und Jugendlichen maßgeblich ist, führt dies zu offenkundig absurden Ergebnissen. Beispielsweise wird damit implizit unterstellt, dass 14-Jährige für Kleidung, Sportstätten und Nahrung jeweils nur 60 % der Mittel benötigen, die Alleinstehende, womöglich überwiegend Rentner, für entsprechende Positionen ausgeben.

Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen wird die Gruppe der Alleinstehenden zunächst um die Bezieher von Sozialhilfe, AIG II, Sozialgeld, etc. bereinigt. Referenzgruppe sind also die 20 % der nicht im Transferbezug stehenden Alleinstehenden mit den niedrigsten Einkommen. In Anbetracht des Wissens um die so genannte „verdeckte Armut“ muss die Bezugsgruppe aber selbstverständlich nicht nur um tatsächliche Transferbezieher bereinigt werden, sondern auch um



all jene Haushalte, die Transfers aus den Grundsicherungssystemen erwarten könnten, wenn sie diese beantragen würden. Das Statistische Bundesamt führt die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe alle fünf Jahre durch. Naheliegender wäre die zwischenzeitliche Anpassung der Regelsätze entsprechend eines speziellen Preisindex des regelsatzrelevanten Verbrauchs. Der deutsche Gesetzgeber hat die jährliche Anpassung der Regelsätze stattdessen an die Anpassung der Renten gekoppelt. Dabei orientieren sich die Renteneinkünfte an vorherigen Leistungen wie Beitragszahlungen und Kindererziehung und nicht am Bedarfsdeckungsprinzip. Es ist außerdem Ziel der aktuellen Rentenpolitik, die Beitragssätze möglichst konstant zu halten und dafür reale Entwertungen der Renten zuzulassen. Wenn außerdem politische Veränderungen der Preise (beispielsweise die Einführung der Praxisgebühr und die Erhöhung der Zuzahlungen im medizinischen Bereich) bis zur Auswertung der nächsten EVS nicht regelsatzerhöhend berücksichtigt werden, führt auch dies zu einer Entwertung der Unterstützung.

*Die Begründung der Regelleistungen für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft gilt, dass das verfassungsrechtliche gewährleistende Existenzminimum sich auf gesicherte empirische Datengrundlage stützen muss. Obwohl die Regelsätze für Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft in § 20 Abs. 3 und § 28 Sbs. 1 Nr. 1 SGB II von bisher vier auf nun zwei Alterstufen reduziert wurden, wurde dies im Gesetzentwurf nicht näher erläutert, sondern lediglich damit begründet, dass diese der RSV entsprächen. Auch hier setzte jedoch das SGB II die Fakten, die dann in der RSV umgesetzt wurden. Es kann deshalb kaum erstauen, dass umgekehrt auch die Begründungen der RSV für die gewählten Altersklassen darauf verweist, dass diese „der gesetzlichen Festlegung für das Sozialgeld in § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ entsprächen (BR-Dr. 206/04, 10). Eine Begründung ersetzt dies leider nicht. ....Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge geht davon aus, dass mit den Regelsätzen für Haushaltsangehörige erstmals in der Geschichte der Sozialhilfe „Regelsätze freihändig festgesetzt“ wurden (Stellungnahme des DV, NDV 2004, 110 ebenso Däubler, NZS 2005, 225, 230) vergl. Bünner in LPG SGB II 2. Auflage Rz. 35 zu § 20).*

In ihrem Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland nennt die Bundesregierung es als eines ihrer „vordringlichen Ziele“, ... „die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes zum Herzstück einer neuen Bildungspolitik zu erklären.“ (1)

Das muss auch für meine Kinder gelten.

Frank-Jürgen Weise, der Vorsitzende der Bundesagentur für Arbeit erklärte, „wichtigstes Instrument im Kampf gegen Langzeitarbeitslosigkeit sei es, die Weichen für Bildung nicht erst beim einem 24-jährigen, sondern bereits bei Schülern zu stellen.“ (2)

Dieses Ziel wird nicht dadurch erfüllt, dass Schulkosten zu einer faktischen Kürzung des Regelsatzes meiner Kinder führen.



Im Regelsatz von Schulkindern sind keine Schulkosten enthalten.

- a) Der Regelsatz von Schulkindern unter 14 Jahren ist seit 2005 auf den Regelsatz von Säuglingen gekürzt worden. Schulische Mehrkosten werden also nicht mehr anerkannt, obwohl die Verbrauchsausgaben von Kindern ab 6 Jahren nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 deutlich höher sind als die von Vorschulkindern. Die Ausgaben für 6 bis 12-jährige (ohne Wohnung und Energie) waren um 17,4% höher. (3)
- b) Der Regelsatz von Kindern zwischen 15 und 18 ist von 267 € auf 276 € erhöht worden. Mit diesem zusätzlichen Betrag von 9 € müssen alle Kosten für Kleidung und Schuhe abgedeckt werden, so dass kein Betrag für Schulkosten übrig bleibt, die früher als einmalige Beihilfe anerkannt wurden.
- c) Im Eckregelsatz, von dem die Leistungen für Kinder als Prozentsätze abgeleitet sind, sind Bildungsausgaben als nicht regelsatzrelevant herausgerechnet worden. Sie können also auch im Regelsatz von Schulkindern nicht enthalten sein.

Die öffentlichen Schulen decken den Schulbedarf in immer geringerem Umfang ab. Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen zur Zeit die Kosten für den Unterrichtsbedarf zu Lasten anderer im Regelsatz enthaltener Verbrauchsausgaben bestreiten (vor allem für Ernährung, aber auch für Sport und Freizeit, Fahrtkosten, Kleidung usw.). Das ist unzumutbar und beeinträchtigt ihre Bildungschancen.

[1] Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend,

Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, Juni 2010, 11

[2] Frankfurter Rundschau 29.12.2006

[3] Margot Münnich, Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, Wirtschaft und Statistik, 6/2006, 654

Die Regelsatzverordnung ist lückenhaft. Beruht auf einem fehlerhaften Gesetzgebungsverfahren und zu niedrig festgesetzten Bedarfe. Die Kosten für Bildung wurden bei Festsetzung der Regelsatzverordnung schlicht vergessen, weil die Kürzung der staatlichen Transferzahlungen beim Gesetzgebungsverfahren im Vordergrund stand. Ein "Hartz-IV-Kind" muss, wie seine Mitschüler, die gleiche Ausgaben für die Schule haben, um dem Schulunterricht folgen zu können. Gleichbehandlungsgebot aller Kinder, da der Staat die Schulpflicht gesetzlich verankert hat. Da der Staat die Schulpflicht gesetzlich verankerte, muss er Regelungen treffen, damit jedem Kind der



Schulbesuch in staatlichen Einrichtungen möglich ist. Lehrmittel sind notwendig, damit ein Kind sich das erforderliche Fachwissen aneignen kann und den Nachweis für die Versetzung in die nächst höhere Schulklasse erbringen zu können. Lehrmittel sind mithin notwendige Güter. Diese Bedarfe muss eine Regelsatzverordnung decken. Es besteht die Gefahr, dass "Hartz-IV-Kinder" aus Geldnot, wie in den Entwicklungsländern, künftig nicht mehr die Schule besuchen können. Dies verstößt eklatant gegen das grundgesetzlich verbürgte Sozialstaatsgebot, die gesetz normierte Schulpflicht und den Schutz der Familie. Hier besteht ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen gesetzlichen Vorgaben, und der Möglichkeit der tatsächlichen Realisierung. Die Gesetzeslücken dürfen nicht zum Nachteil von Kindern mit Arbeitslosengeld II-Leistungen werden, da ansonsten ihre persönliche, soziale, berufliche und wirtschaftliche Zukunft als Sozialhilfeempfänger zementiert wird. Hier steht auch eine mögliche Verletzung der beruflichen Entwicklung eines Kindes in Rede, denn ohne qualifizierten Schulabschluss, kann keine Lehre absolviert oder weiterbildende Maßnahme (Berufsakademie, Studium etc.) ergriffen werden.

Aus der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch 2000 des Statistischen Bundesamtes, lässt sich nicht ableiten, in welcher Höhe Regelsätze beziehungsweise die nach dem SGB II zu zahlende Regelleistung bedarfsdeckend ist. Die Bundesregierung behauptet in der Begründung zu § 2 der Regelsatzverordnung (Bundestags-Drucksache 206/04), es lasse sich nachweisen, dass die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom hundert in etwa denen der untersten 25 vom hundert nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte mit Sozialhilfeempfängern entsprechen. Dieser Behauptung wird hiermit ausdrücklich mit Nichtwissen bestritten.

Hier sind nicht nur die Sozialhilfehaushalte herauszurechnen, sondern auch die Haushalte, welche in der Vergangenheit Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Denn diese Haushalte haben, und das ergibt sich aus der Natur des Arbeitslosenhilfebezuges, ein nur gering über dem Sozialhilfesatz liegendes Einkommen gehabt. In der Mehrzahl der Fälle dürfte diese Personengruppe, oftmals ohne sich dessen bewusst gewesen zu sein, noch Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gehabt haben. Auch bei der Arbeitslosenhilfe war das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

Aus der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe lässt sich nicht entnehmen, welche Kosten für die einzelnen Positionen pro Person anfallen. Denn sie beinhaltet nur Auswertungen, welche sich entweder, ohne nach dem Einkommen zu differenzieren, an der



Haushaltsgröße oder an der Haushaltsgröße orientieren, ohne nach dem Haushaltseinkommen zu differenzieren.

Allerdings lässt sich dieser Statistik entnehmen, dass es in Haushalten, deren Einkommen unter 1800,- DM monatlich lag zu einer Verschuldung von monatlich 107,- DM gekommen ist. Die untere Einkommensgruppe war also schon 1998 nicht in der Lage, mit ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; statistisch gesehen.

Beweis: EVS 1998, Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamts, Seite 550, erste Spalte, ganz unten, „Ersparnis – 107“.

Aber wenn man das Statistik-Modell zur Berechnung des Sozialhilfesatzes verwendet hat, darf man sich auch dieser Statistischen Wahrheit nicht entziehen. Bei der Auswertung dieser Einkommensgruppe wurden auch die Sozialhilfeempfänger mit berücksichtigt. Auch diese haben sich tendenziell schon 1998 immer weiter verschuldet.

Zum tatsächlichen Mindestbedarf ist folgendes vorzutragen:

Die Zahlen in der EVS 1998 hochgerechnet auf die Folgejahre, das heißt angepasst an den aktuellen Rentenwert, ergeben, dass mit der Regelleistung lediglich die Positionen Ernährung und Bekleidung abgedeckt sind (Vgl. die detaillierte Berechnung von Frau Prof. Helga Spindler, Die neue Regelsatzverordnung – Das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten, info also 2004 147, 151). Ihre Ausführungen beziehen sich zwar auf die Regelsätze des SGB XII, lassen sich aber, da sie sich am konkreten Bedarf orientieren, auf die Regelleistung des SGB II übertragen.

Die Bedarfe Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben können durch die Regelleistung nicht gedeckt werden.

**Das gilt insbesondere für die Leistungen die Sozialhilfeempfängern bisher als einmalige Leistungen gewährt wurden, nämlich Besondere Lernmittel für Schüler,** Instandsetzung von Hausrat, Instandhaltung der Wohnung, Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, und Aufwendungen für besondere Anlässe.

**Die Abteilung 10 der EVS 1998 und 2003 betrifft das Bildungswesen. Sie wurde als nicht regelsatzrelevant bei der Bemessung der Höhe des Regelsatzes außer acht gelassen.**

**Begründung zu § 2 der Regelsatzverordnung**



**(veröffentlicht in info also 2004, 184, 186)**

Es ergibt sich eine mindestens eine Unterdeckung in Höhe von 34,93 % für persönliche Bedürfnisse, zuzüglich 9,53 % für Haushaltsenergie und einem **angemessenen Betrag für die Lernmittel und für den im Gesetz nicht genannten Bedarf für Maßnahmen die erforderlich sind.**

Diese Bedarfe sind von der Regelleistung nicht gedeckt. Aus dem Statistik-Warenkorb 1998 veröffentlicht in der info also 2004, 189 f., ergeben sich diese Prozentsätze.

Des Weiteren ergeben sich Bedarfe, welche bisher im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt als einmalige Leistungen gewährt wurden, die sich nicht pauschalieren lassen. Hierzu zählen nicht vorhersehbare und auch für den Kläger zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbare Bedarfe, welche im Einzelfall sehr kostenintensiv sein können, zum Beispiel auf eine Bifocalbrille, oder Renovierung der Wohnung und Reinigung sämtlicher Möbel und Bekleidung, womöglich Ersatz beschädigter Möbel nach Wasserschaden infolge von nicht haftpflichtversicherten Nachbarn verursachtem Wohnungsbrand oder Überlaufens der völlig überalterten Waschmaschine. Diese sind nach den Regelungen des SGB II nur dann als Einmalleistung zu erstatten, wenn ein Anspruch auf Erstaussattung besteht, also die Kleidung und Möbel sämtlich und vollständig zerstört wurden.

Da der Gesetzgeber für solche Fälle keine Härtefallvorschrift erlassen hat, ist die Regelleistung noch wesentlich höher zu bemessen, und zwar so hoch, dass gewährleistet ist, dass tatsächlich Rücklagen für derartige Notfälle gebildet werden können.

Dem Gesetzgeber mag zwar gerade auch bei der Gestaltung steuerfinanzierter, bedürftigkeitsabhängiger und bedarfsorientierter Sozialleistungen ein breiter Gestaltungsspielraum zuzubilligen sein. Er bleibt indes an den Gleichheitssatz sowie das Rechts- und Sozialstaatsprinzip gebunden und darf sich seiner Aufgabe, das Existenzminimum sicherzustellen und dem Gebot willkürfreien Handelns bei aller ihm sonst zustehenden Gestaltungsfreiheit nicht entziehen.

Es mag zulässig sein, eine Grundsicherung in Höhe einer Pauschale zu gewähren. Das setzt aber voraus, dass diese Pauschale so ausreichend bemessen ist, dass der Mindestbedarf einer jeden Person/Bedarfsgemeinschaft in jedem Fall gedeckt ist und dass für den Fall, dass eine Person/Bedarfsgemeinschaft einen ausnahmsweise exorbitant hohen Bedarf hat, eine Härtefallvorschrift diesen Bedarf abdeckt. Eine lediglich darlehensweise Gewährung eines unabweisbaren Bedarfes verstößt schon deshalb gegen das Sozialstaatsprinzip, weil die





Regelleistung so niedrig bemessen ist, dass eine Verrechnung der Darlehensrückzahlung mit der Regelleistung regelmäßig nicht möglich ist.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Revisionsurteil vom 25. November 2004 die Nichtigkeit der von der bayerischen Landeshauptstadt München seit dem 1. April 2002 umgesetzten Ausführungsbestimmungen zum dort nach Paragraph 101 a BSHG betriebenen Modellprojekt der weitergehenden Pauschalierung fest. (Aktenzeichen BVerwG 5 CN 1.03 und 5 CN 2.03).

Die Gründe dieser Entscheidung wurden bisher nicht veröffentlicht, dürften aber auf die völlige Pauschalierung, welche durch das SGB II stattfindet, entsprechend anwendbar sein.

Am 16.05.2004 teilte die Pressestelle des BMGS mit, „mit der neuen Regelsatzverordnung werden die Leistungen der Familie gerechter verteilt. Die neuen Anteile von 60 bzw. 80 von Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes“ (Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 1998, Wirtschaft und Statistik 12/2003, 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird ... der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleinere und große Kinder .... beseitigt“ (Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Sozialgesetzbuch, Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung, Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, 11; Nebenbei: Der Aufsatz stammt nicht von 2003 sondern von 2002.). In der genannten Untersuchung ist aber gar nicht von Altersgruppen von 0-14 und 15-18 Jahren die Rede, sondern nur von Altergruppen von 0-6, 6-12 und 12-18 Jahren. Die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass die Ausgaben der Altersgruppe zwischen 6 und 12 Jahren knapp 20% über denen der Altergruppe unter 6 Jahre liegen. Die Ausgaben für Kinder zwischen 12 bis 18 Jahren liegen sogar um 50% über den Kosten der Kinder unter 6 Jahren (Munnich, Krebs, 2002, 1090). Demnach bedeuten die Aussagen der damaligen Bundesregierung, sie habe sich an wissenschaftlichen Ergebnissen „orientiert“, sie hat die Ergebnisse überhaupt nicht beachtet. So hat sie das Lebensniveau der 7 bis 14-jährigen auf das Niveau von Säuglingen gekürzt und das Niveau der Kinder zwischen 15 – 18 Jahren nur ein Drittel höher gesetzt, obwohl es 50% höher ist. Im Gegensatz zum SGB II wird im Referenzsystem, Sozialgesetzbuch Zwölf Kindern und Jugendlichen ein besonderer Bedarf zugestanden. „Bei Kindern und Jugendliche umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingter Bedarf.“ (§ 27 Abs. 2 SGB XII).



Es muss auch beachtet werden, dass die Einkommens- und Verbraucherstichprobe keineswegs ein geeignetes Referenzsystem für Kinder und Jugendliche ist. So dienten in der EVS 1998 und 2003 mehrheitlich alleinstehende Rentner. 50% der Bezugsgruppe waren über 65 Jahre, 20% unter 25 Jahre und 30% zwischen 25 und 65. Merkmal bei allen: Alleinstehend. (Aussage von Frau Bruck in der AG Soziale Gerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion am 22.06.2006). Der Eckregelsatz für Kinder setzt sich im Wesentlichen aus Anteilen der Verbrauchsausgaben von Rentnern zusammen. Bei dieser Personengruppe entstehen natürlich auch keine Ausgaben für Bildung, weshalb der Anteil von monatlich 6 Euro dieser Personengruppe als nicht regelungsrelevant gestrichen wurde.

Dies macht deutlich warum das Erwerbslosen Forum Deutschland sich gegen die derzeitige Praxis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe zur Ermittlung der Höhe der Sozialleistungen ausspricht. Gleichzeitig wird deutlich, dass der Regelsatz völlig unzureichend ist, weil dieser eigentlich nur die Positionen Ernährung und Bekleidung abdecken kann. Alle anderen Positionen wären bei einer vernünftigen Lebensweise nicht finanzierbar.

## **Fragestellung 11 des Gutachtens**

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Bedarf von 6-13jährige Kinder monatlich 313 € hätte betragen müssen. Wenn unsere Berechnungen zu einem ähnlichen Ergebnis kommen, bedeutet dies nicht, dass damit ein optimaler Regelsatz errechnet wäre. Unsere Berechnungen konzentrieren sich im Folgenden ausschließlich auf Kürzungen, die bei Schulkindern und Heranwachsenden mit der Einführung von Hartz IV vorgenommen wurden, indem die Altersstufe der 7-13jährigen herausgenommen wurde und der entwicklungsbedingte erhöhte Wachstumsbedarf bei Schulkindern und Heranwachsende ohne Angabe von Gründen gekürzt wurde.

Zur Frage des Gerichts

**11.a) Werden die existenzminimalen Bedarfe von Kindern und Heranwachsenden zutreffend ermittelt?**

**b) Falls nein: handelt es sich um wesentliche Abweichungen und lassen sich diese in ihrer Höhe beziffern?**



**c) Mit welchem Betrag wäre eine nach der vom Gesetzgeber gewählten Methode folgerichtig durchgeführte Bedarfsermittlung im Falle der Klägerin zu 3. im streitigen Zeitraum (1Halbjahr 2005) zu beziffern?**

Antwort

*„Nach den Ergebnissen des Gutachtens hätte der Kinderregelsatz für 6- bis 14-Jährige Kinder 313 Euro betragen müssen. Für ein 10- oder 11-Jähriges Kind wäre das in der ersten Jahreshälfte 2005 eine Differenz gewesen von 106 Euro gegenüber dem damaligen Kinderregelsatz von 207 Euro“*

## **Berechnung des Erwerbslosen Forum Deutschland**

Nach Berechnungen des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE) in Dortmund brauchte ein Mensch im Mai 2007 für 1.000 kcal Energiezufuhr 2,16 Euro (Mathilde Kersting und Kerstin Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimierten Mischkost als Referenz für sozialpolitische Regelleistungen, Ernährungs-Umschau 9/2007, 508 ff.), unterstellt, dass alle Lebensmittel zu 100% in Energie umgesetzt werden können. Das ist natürlich nicht der Fall. Schwund und Verderb wurden in den 70er Jahren mit 20%, in den 80ern mit 8% der Ernährungsausgaben angesetzt. Ferner sind die Preise für Nahrungsmittel von Mai 2007 bis Juli 2008 um 8% gestiegen. Korrigiert man die Angaben des FKE, braucht ein Mensch heute 2,52 Euro pro 1.000 kcal, Durchschnittsgröße und -gewicht vorausgesetzt.

Ein Kind zwischen 10-12 Jahren hat einen täglichen Ernährungsbedarf von 2.150 kcal. Dies bedeutet, dass allein für die Ernährung täglich 5,41 € (2008) angesetzt werden müssten bzw. 162,30 € monatlich. Allein bei der Abteilung Nahrung und Getränke ergibt sich eine monatliche Unterdeckung von 85,34 € erreicht. Bei Heranwachsenden ist der tägliche Verbrauch liegt bei ca. 3000 kcal. Bei 3000 kcal hat ein Heranwachsender einen täglichen Bedarf in Höhe von 7,56 € oder monatlich 226,80 €. Dies entspricht einer Unterdeckung bei Nahrung und Getränken in Höhe von 123,94 €. Damit sind noch nicht die anderen Positionen der Regelsatzverordnung in die Berechnung eingeflossen, die nach Ansicht des Erwerbslosen Forum Deutschland ebenfalls völlig unzureichend sind. Nach unseren Berechnungen müsste der Regelsatz für Kinder zwischen 7-13 Jahren allein nur bei korrekter Berechnung der Ernährung ca. 296 € betragen und Heranwachsenden bis 18 Jahre ca. 405 € betragen. Wenn der Gutachter zu anderen Ergebnissen kommt liegt das u. E. daran, dass er zwischen zwei Einkaufslinien unterscheidet und der Discounterlinie die Präferenz einräumt. Die Ernährungsstudie aus 2007 (ebda) haben die Preise



von mehr als 80 Lebensmitteln erhoben, die für die gesunde Ernährung benötigt werden. Die Testkäufe erfolgten in Supermärkten der Ketten REWE und Edeka, bei den Discountern Aldi und Lidl sowie in einem Bioladen. Anhand dieser Daten berechneten die Wissenschaftler nach Altersgruppen gestaffelt die Kosten für die so genannte "Optimierte Mischkost". Dabei handelt es sich um ein vom FKE entwickeltes Konzept, das eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche zu vergleichsweise günstigen Preisen gewährleisten soll.

Es darf bezweifelt werden, ob die von Dr. Rudolf Marten präferierte Discounterlinie eine gesunde Ernährung ermöglicht. Zudem ist zu beachten, dass im ländlichen Raum häufig nicht auf Discounterlinien zurückgegriffen werden kann, wenn gleichzeitig eine Mobilität bei Hartz IV-Beziehern nach den Berechnungen von Dr. Martens kaum möglich ist.

Nach Ansicht des Erwerbslosen Forum Deutschland ist eine Anhebung des Eckregelsatzes auf 440 €, wie es der Paritätische Wohlfahrtsverband vorschlägt unzureichend. Auf Grund der Preissteigerungen (insbesondere auch beim Bezug von Haushaltsstrom) erscheint ein Eckregelsatz von derzeit 500 € sinnvoll. Dies bedeutet aber auch gleichzeitig, dass die Vorstellungen eines Lohnabstandsgebotes bei SGB-II-Leistungen überdacht werden müssen. Wir verzeichnen schon jetzt zunehmend Hartz IV-Bezieher, die trotz Arbeit auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind.

## **Zusammensetzung des Regelsatzes (Überblick, nach EVS 2003 und Anpassung zum 1.07.2008)**

### **Nahrung, Getränke**

Alleinstehende Person 128,39 € monatlich

Kind – älter als 13 Jahre alt (Ü13) 102,86 € monatlich

Kind – jünger als 14 Jahre alt (U14) 76,96 € monatlich

Dies ergibt einen Tagessatz für Essen und Getränke;

Erwachsene Person = 4,28 €

Jugendlicher 14-25 = 3,43 €

Kinde bis 7-13 = 2,57 €

Nach Berechnungen der FKE Dortmund und Uni Bonn beträgt der tatsächliche Lebensmittelbedarf für ein 11-jähriges Kind jedoch **5,71 € und nicht 2,57 €** (Einkauf in einem Supermarkt).

### **Bekleidung, Schuhe (inkl. Reinigung, Waschen, Reparatur)**

Alleinstehende Person 34,70 € monatlich



Kind-Ü13 27,80 €

Kind-U14 20,80 €

## **Wohnen (ohne Mietkosten) also Strom & Wohnungsinstandhaltung (Renovierung)**

Alleinstehende Person 27,76 € monatlich

Kind-Ü13 22,24 € monatlich

Kind-U14 16,64 € monatlich

## **Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte**

Alleinstehende Person 24,29 € monatlich

Kind-Ü13 19,46 € monatlich

Kind-U14 14,56 € monatlich

## **Gesundheitspflege**

Alleinstehende Person 13,88 € monatlich

Kind-Ü13 11,12 € monatlich

Kind-U14 8,32 €) monatlich

## **Verkehr (Öffentliche Verkehrsmittel und Fahrrad, sowie Zubehör)**

Alleinstehende Person 13,88 € monatlich

Kind-Ü13 11,12 € monatlich

Kind-U14 8,32 €) monatlich

## **Telefon, Fax, Post- und Kurierdienstleistungen**

Alleinstehende Person 31,23 € monatlich

Kind-Ü13 25,02 € monatlich

Kind-U14 18,72 €) monatlich

## **Freizeit, Unterhaltung, Kultur (darin auch Schreibwaren)**

Alleinstehende Person 38,17 € monatlich

Kind-Ü13 30,58 € monatlich

Kind-U14 22,88 € monatlich

entspricht einem Tagessatz von; 1,27 €, 1,02 € bzw. 0,76 €

## **Beherbergungs- und Gaststättenleistungen**

Alleinstehende Person 6,94 € monatlich

Kind-Ü13 5,56 € monatlich

Kind-U14 4,16 €) monatlich

Sonstige Waren und Dienstleistungen ca. 8 %

Alleinstehende Person 27,76 € monatlich

Kind-Ü13 22,24 € monatlich

Kind-U14 16,64 €) monatlich



## Schulkosten

Nicht enthalten

## Zu den Regelsatzkürzungen bei Schulkindern- und Erwachsenen

Mit Einführung von Hartz IV im Januar 2005 sind die Regelsätze von 7 bis 17-jährigen Kindern, d.h. vor allem Schulkindern, erheblich gesenkt worden. Der Regelsatz der Sieben- bis 13-Jährigen wurde von 65 auf 60 % des Eckregelsatzes<sup>1</sup> gekürzt. Der Regelsatz der 14- bis 17-Jährigen wurde von 90 % auf 80 % des Eckregelsatzes gekürzt. Die früheren einmaligen Beihilfen sind mit Hartz IV weitgehend in den Regelsatz einbezogen worden. Vor Hartz IV galt: „Die einmaligen Leistungen betragen ... für Kinder 20 % des Regelsatzes“ (Bericht (der Bundesregierung) über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2003 (Vierter Existenzminimumbericht) Bundestags-Drucksache 14/7765 (neu) ).

Hartz IV erkannte nur noch 16 % an, eine weitere Kürzung.

Der Eckregelsatz von 345 € setzte sich 2005 faktisch zusammen aus den 297 € des Eckregelsatzes von 2004 plus 16 % oder 48 € für die früheren einmaligen Beihilfen. Dieser Betrag entspricht genau dem 1998 für Westdeutschland anerkannten Sozialhilfebedarf (Regelsatz plus einmalige Beihilfen) in Höhe von rd. 630 DM (322 €), fortgeschrieben mit der Erhöhung des Rentenwerts<sup>3</sup> von 7 %. (info also 4/2004, 150)

Der Regelsatz eines alleinstehenden erwachsenen Sozialhilfebezieher betrug 1987, also vor 20 Jahren, im Bundesdurchschnitt (umgerechnet) 203 Euro (398 DM). Damals galt: 57% dieses Betrags, d.h. 116 Euro oder 3,87 Euro am Tag entfielen auf Ernährung. Ab Juli 2007 sind es noch 3,81 Euro. Mit dem annähernd gleichen Betrag kann man sich aber nur noch 20% weniger Lebensmittel kaufen, da die Lebensmittelpreise in diesem Zeitraum um 20% gestiegen sind. Basis für den Eckregelsatz von 2005 war die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) von 1998. Der neue Regelsatz für 2005, der auch die früheren einmaligen Beihilfen enthielt, entsprach dem Leistungsniveau der Sozialhilfe von 1998 (damaliger Regelsatz plus durchschnittliche einmalige Beihilfen). Das Leistungsniveau von 1998 war aber schon aufgrund der Nichtanpassung um die Lebenshaltungskosten niedriger als 1993. Bis 1998 war der Eckregelsatz um 5,5% gestiegen, die Lebenshaltungskosten jedoch um 8,5%. Auch das Niveau der einmaligen Beihilfen war gesenkt worden.

In der Auswertung der EVS 1983 wurden die als „regelsatzrelevant“ betrachteten Ausgaben noch zu 100% anerkannt. „Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für den



regelsatzrelevanten Privaten Verbrauch der Referenzgruppen (Bezugsgruppen) werden in voller Höhe berücksichtigt.“ (Deutscher Verein 1989, 10f.) Es gab nur zwei Ausnahmen.

1. Die Ausgaben für Verzehr außer Haus wurden nur zu einem Drittel anerkannt. So auch jetzt.
2. Die Beträge für Strom wurden nicht der EVS 1983, sondern der Haushaltskundenbefragung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) auf der Grundlage der als angemessen betrachteten Ausstattung mit Haushaltsgeräten entnommen und mit den aktuellen Preisen bewertet (ebda., 10).

Um den Eckregelsatz und damit auch die Kinderregelsätze mit Einführung von Hartz IV indirekt zu senken, und damit den neuen Eckregelsatz auf dem real gesunkenen Niveau der Sozialhilfe von 1998 einzufrieren, wurden viele als regelsatzrelevant angesehene Verbrauchsausgaben der EVS 1998 nicht mehr zu 100% anerkannt, sondern nur noch mit geringeren Prozentsätzen.

- Die Stromkosten wurden nicht mehr aus der Haushaltskundenbefragung abgeleitet und mit den aktuellen Preisen für 2005 bewertet, sondern aus den tatsächlichen Ausgaben, die dazu noch nur zu 85% anerkannt wurden.
- Sie wurden auch nicht mehr mit den aktuellen Preisen fortgeschrieben, sondern mit der Steigerung des Rentenwerts, die von 1998 bis 2005 mit plus 7,23% in etwa der durchschnittlichen Steigerung aller Preise entsprach.
- Die Strompreise waren aber in diesem Zeitraum nicht um 7,23%, sondern um etwa 25% gestiegen.

Wenn die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben unterer Verbrauchergruppen nach wie vor zu 100% anerkannt und die Stromkosten wie bei Einführung des Statistik-Modells bewertet worden wären, hätte der Eckregelsatz 2005 nicht 345€, sondern **398€** betragen müssen.

Verbrauchsausgaben nicht mehr zu 100% anzuerkennen, brachte ersparte 41€ ein (eigene Berechnung anhand der Tabellen in DPWV, Zum Leben zu wenig, Expertise Berlin Dezember 2004, 22-27) Allein die Stromkosten anders zu bewerten, brachte eine Kürzung von 12€ ein (vgl. auch Helga Spindler, info also 2007).

Der Regelsatz der Kinder von 7 bis 13 Jahren wurde von 65% auf 60% des (relativ) gesenkten Eckregelsatzes und der von Heranwachsenden zwischen 14 und 17 von 90 auf 80% des Eckregelsatzes zusammengestrichen. Damit wurde ihnen der Wachstumsbedarf aberkannt, der bei Einführung des Statistik-Modells 1990 noch akzeptiert wurde.

Wie schon 1990 wurden die Regelsätze von Kindern unter sieben Jahren erhöht, diesmal von 50 bzw. 55% (bei Alleinerziehenden) des Eckregelsatzes auf 60%. Bei Vorschulkindern wollte man



vermeiden, dass die relative Kürzung des Eckregelsatzes auch auf sie durchschlug. Faktisch war es also keine Erhöhung, sondern nur die Vermeidung einer Kürzung.

Die damalige SPD/Grünen-Bundesregierung machte keine Anstrengung, die Abschaffung der Altersstufe 7 bis 13 mit irgendeiner Untersuchung zu begründen. Es lässt sich auch die Aberkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern durch keine Untersuchung begründen. Sie muss dekretiert werden. Die Bundesregierung setzte sich mit Hilfe der Bundesländer über das SGB XII hinweg, das zwingend vorschreibt, dass der notwendige Lebensunterhalt auch „den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf“ umfassen muss (§ 27 Abs. 2 SGB XII).

Dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge beklagte, dass es keine „hinreichende Begründung“ für die Kürzung gäbe, dass erstmals in der Geschichte des Bundessozialhilfegesetzes Regelsätze „freihändig festgesetzt“ worden seien und warnte: „Die tatsächlich willkürliche Festsetzung der Existenzminima für sonstige Haushaltsangehörige wird die Akzeptanz dieser Regelungen nicht fördern.“ (DV 8/2004, 10. März 2004: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Regelsatzverordnung – RSV)

Das Diakonische Werk bemängelte „Lücken in der Herleitung der Regelsätze für Haushaltsangehörige, insbesondere Kinder in den verschiedenen Altersklassen.“ (Bewertung des Entwurfs einer Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stand 23.01.2004) Die Einteilung in verschiedene Bedarfsgruppen müsse „hinterfragt“ werden. Ergebnisse einer Hinterfragung wurden allerdings nie bekannt.

Die Kürzung der Regelsätze für Kinder ab dem Schulalter, besser die Aberkennung ihres Wachstumsbedarfs, ist jedoch weder willkürlich, noch freihändig festgesetzt, noch lückenhaft hergeleitet.

Die Regelsätze für Kinder wurden bei Einführung des Statistik-Modells noch nicht auf der Basis der Verbrauchsausgaben der unteren 20% der jeweiligen Haushaltstypen verschiedener Größe ermittelt. Vielmehr wurde eine Sozialhilfeschwelle festgelegt, die aus Regelsatz, Mehrbedarf, 15% für einmalige Beihilfen und den Unterkunfts- und Heizkosten bestand. Diese Sozialhilfeschwelle wurde bis zu 25% überschritten, um eine ausreichende Zahl von Haushalten verschiedener Größe zu erhalten. Die Ausgaben, die dann auf der Grundlage dieser verschiedenen hohen





Sozialhilfeschwellen in den verschiedenen Einkommensgruppen der EVS 1983 festgestellt wurden, waren also indirekt immer noch am Bedarf der auf der Basis früherer Warenkörbe festgesetzten Regelsätze orientiert. Die als regelsatzrelevant angesehenen Ausgaben wurden mit Ausnahme des Verzehrs außer Haus damals noch zu 100% anerkannt.

Anders sieht es aus (EVS 1998), wenn für jeden Haushaltstyp nur die Haushalte der unteren 20% der Einkommensgruppen als Bezugsgruppe genommen werden. Das Haushaltseinkommen eines Ehepaars mit einem Kind unter 7 Jahren verringert sich in der Regel gegenüber dem Einkommen eines Ehepaars. Im Lohn sind vielfach Kosten von Kindern nicht enthalten bzw. er verringert sich (Elterngeld, Teilzeit, Kinderpause usw.). Die kinderbedingten Anschaffungskosten dagegen steigen stark an. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, dass Eltern sich in Bezug auf Ernährung stark einschränken. „Die Nahrungsausgaben steigen gegenüber dem kinderlosen Paar ... nur um insgesamt 3%, was notwendigerweise eine erhebliche Einschränkung der Nahrungsausgaben der Eltern zugunsten der Ausgaben für Kindernahrung impliziert.“ (Missong, Stryck 1996, 14f.) Die Verbrauchsausgaben für das Kind sind also in keiner Weise identisch mit seinem Bedarf. Der Bedarf eines Kindes kann umgekehrt nur gedeckt werden, wenn die Eltern ihren Bedarf nicht mehr decken.

Vor Einführung des Statistik-Modells war sich die Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins, die die damaligen Regelsätze für Kinder entwickelte, darüber einig, dass das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der EVS eben nicht Grundlage für die Festsetzung der Kinderregelsätze sein konnte. „Es wurde schon erwähnt, dass Familien in unteren Einkommensschichten mit wachsender Größe zwangsläufig erheblich weniger pro Kopf der Familie ausgeben können, weil das Arbeitseinkommen in der Regel nicht an der Familiengröße orientiert ist und der Familienlastenausgleich dies nicht voll ausgleicht. Die Arbeitsgruppe war sich darin einig, dass dieses Ausgabeverhalten mindestens insoweit nicht zum Maßstab für die Festsetzung der Regelsätze gemacht werden darf, als sich sonst die einzelnen Familienmitglieder bei der Deckung der durch den Regelsatz abgedeckten Grundbedürfnisse einschränken müssten.“ (Jutta Nöldeke, Ende der Durststrecke bei den BSHG-Regelsätzen – Statistikmodell jetzt beschlussreif, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 1/1989, 84)

## **Nicht-Anerkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern unter 14 Jahren**

Bis 2004 waren die Regelsätze in der Sozialhilfe von Schulkindern von sieben bis 13 Jahren 30 % höher als die von Säuglingen, bei Alleinerziehenden waren es 20 %. Seit der Kürzung ihres Regelsatzes bekommen 7 bis 13-Jährige jetzt genau so viel wie Säuglinge. Die bis dahin geltende



Altersabstufung 0 bis 6, 7 bis 13 und 14 bis 17 wurde 1957 eingeführt und in der Regelsatzverordnung des Bundessozialhilfegesetzes von 1962 festgeschrieben. Weitere Differenzierungen, die ab 1971 eingeführt wurden (7 bis 10 und 11 bis 14 Jahre), wurden bis zum Ende der 80er Jahre wieder rückgängig gemacht. Es blieb aber seit 1957 dabei, dass Kindern zwischen 7 und 14 ein höherer Bedarf als Säuglingen zugestanden wurde:

Ursache für den höheren Regelsatz von Sieben- bis 13-Jährigen war vor allem ihr höherer Energiebedarf. „Die Höhe des Energiebedarfs hängt ab vom Geschlecht, Alter und vom Arbeits- (Bewegungs-)einsatz des einzelnen.“ (Käthe Petersen, Die Regelsätze nach dem BSHG, Frankfurt 1972, 37) Im Warenkorb von 1970 wurden für unter 7-Jährige 1.270 kcal zugrundegelegt, für Sieben- bis 13-Jährige dagegen 2.428 kcal. Ähnliche Werte lagen auch schon dem Warenkorb von 1962 zugrunde.(ebda) Da 75 bis 80 % der damaligen Regelsätze bis zum Alter von 14 Jahren auf Ernährung entfielen, war der erheblich höhere Energiebedarf älterer Kinder entscheidend für ihren höheren Regelsatzbedarf.

Am Energiebedarf von Kindern hat sich nichts geändert. Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) haben unter 7-Jährige einen durchschnittlichen Energiebedarf von rund 1.200 kcal, Sieben- bis 13-Jährige dagegen von rund 2.100 kcal ( DGE u.a., Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr, Frankfurt 2000) Der Energiebedarf steigt, weil Kinder wachsen, d.h. größer werden und an Gewicht zunehmen.

Ab dem Eintritt ins Schulalter ist gesunde Ernährung von Kindern mit Hartz IV nicht mehr möglich. „Das Modell der Optimierten Mischkost für Kinder und Jugendliche zeigt, dass selbst eine preisbewusst konzipierte, gesunde Ernährung mit dem derzeitigen Betrag, der im Arbeitslosengeld II für Ernährung bei Kindern und Jugendlichen veranschlagt wurde, bei gängigem Einkaufsverhalten ab dem Schulalter nicht zu realisieren ist“ (Mathilde Kersting und Kerstin Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimierten Mischkost als Referenz für sozialpolitische Regelleistungen, Ernährungs-Umschau 9/2007, 508 ff.) Das Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund geht davon aus, dass pro 1.000 kcal 2,16 € benötigt werden, um sich gesund zu ernähren. Im Regelsatz von Kindern unter 14 sind 2,31 € für Nahrungsmittel und nichtalkoholische Getränke und 0,29 € für Genussmittel enthalten, also 2,60 €. Damit würden Vorschulkinder in etwa auskommen, wenn die Nahrungsmittel und ihr damit verbundener Energieanteil zu 100 % verwertet werden könnten, wovon die Dortmunder Untersuchung ausgeht. In den 80er Jahren gab es jedoch noch einen Zuschlag von 8 % für Schwund und Verderb. Zusammen mit diesen 8 % für Schwund und Verderb benötigen Schulkinder unter 14 etwa doppelt so viel Kilokalorien, wie im



Regelsatz enthalten sind. Allein für gesunde Ernährung würden sie monatlich rund 70 € mehr brauchen als im Regelsatz zur Verfügung steht. Mit Hartz IV dagegen wurde der monatliche Bedarf von Schulkindern unter 14 für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke gegenüber 2004 um 16,50 € gekürzt. Mit wachsendem Alter nehmen ferner der Bewegungsbedarf und damit auch die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse (Freizeit, Kommunikation usw.) zu. Im Warenkorb von 1970 wurde sie mit rund dem Sechsfachen des Bedarfs von Kindern unter 7 veranschlagt. Auch das führt zu einem höheren Bedarf von Kindern über sieben. Da der Bedarf von Schulkindern unter 14 mit dem Bedarf von Säuglingen gleichgesetzt wird, können auch schulische Aufwendungen nicht im Regelsatz enthalten sein. Aus all dem folgt: die Gleichsetzung des Bedarfs aller Kinder unter 14 stellt eine massive Missachtung von entwicklungsbedingten Grundbedürfnissen dar.

## **Nicht-Anerkennung des Wachstumsbedarfs von 14- bis 17-Jährigen**

Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 wird seit 2005 nur noch 80 % des Eckregelsatzes zugestanden, nicht mehr 90 % wie vor 2005. 50 Jahre bekamen heranwachsende Jugendliche in der Sozialhilfe (entweder ab 14 oder ab 16) einen höheren Regelsatz als erwachsene Haushaltsangehörige (entweder ab 18 oder ab 22), auf die durchgängig 80 % des Eckregelsatzes entfielen.

Der Grund ist einfach. Erwachsenen wurden im Warenkorb 1970 2.250 kcal als Energiebedarf zugerechnet. Frauen wurde derselbe Kalorienbedarf zuerkannt wie Männern. Jugendlichen zwischen von 14 bis 17 dagegen wurden 2.975 kcal zuerkannt (Petersen 1972, 38) . Heute werden für 18- bis 64-Jährige rund 2.530 kcal für notwendig gehalten (Mittelwert des Energiebedarfs von Männern und Frauen; Männer allein brauchen im Schnitt 2.870 kcal). Jugendlichen zwischen 14 und 17 werden rund 2.700 kcal zugestanden (männliche Jugendliche brauchen 3.000 kcal) (ebda). Der Energiebedarf von Heranwachsenden ist auf jeden Fall höher als der von Erwachsenen. „Für Kinder und Jugendliche ist bei der Festlegung der benötigten Kalorien auf ihren erhöhten Bewegungseinsatz, aber auch auf ihren erhöhten Aufbaubedarf Rücksicht genommen worden. Ein erhöhter Bewegungseinsatz musste in besonderem Maße bei Jugendlichen berücksichtigt werden“ ( Petersen 1972, 38). Mit der Senkung des Regelsatzes auf 80 % wurde der Ernährungsanteil von Heranwachsenden drastisch gekürzt. 2004 wurde 14- bis 17-Jährigen noch 3,91 Euro pro Tag für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke zugestanden, 2008 nur noch 3,08 Euro am Tag. Mit anderen Worten: Heranwachsenden wurde das tägliche Frühstück gestrichen. Monatlich sind dies 24,90 €